

## N u t t = B l a t t.

No. 24.

Marienwerder, den 17ten Juni

1842.

I. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, auf meinen Antrag mich in den Ruhestand zu versetzen. Indem ich die Königlichen Verhörenden dieser Provinz und meine lieben Landsleute insgesammt, hiervon benachrichtige, danke ich für das mir während einer langen Reihe von Jahren, in Zeiten der Leiden und in Zeiten der Freude, und besonders bei schwierigen Verhältnissen, unausgesetzt bewiesene Vertrauen.

Königsberg, den 8ten Juni 1842.

Der Staatsminister

v. Schoen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Nachstehendes von der Königl. Regierung zu Cöslin erlassenes Zuschlagungs-Dekret vom 16ten Januar d. J., wodurch die evangelischen Einwohner der darin benannten Ortschaften des Kreises Conitz zur evangelischen Kirche in Sommin, Cösliner Regierungsbezirk, zugeschlagen sind:

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 293., wonach alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wie auf den Grund besondern Antrages vom 6ten August 1841 bei unserem Domainen-Rentamte zu Bütow und in Gemäßheit der Bestimmungen §. 296 bis 298. des Allgemeinen Landrechts am angeführten Orte, setzen wir hiermit fest:

1.

Die evangelischen Einwohner zu Lamk, Kruschn, Kaszubamühle, Lesno, Lubnia, Parczyn, Sloszewo, Alt-Laska, Czapiewitz, Lendy, Wyszoka, Widno, Warczyn, Neu-Laska, Zwangshoff, Drilick, Sloszewitz, Plensno, Windorp, Poplin, werden hiermit zur evangelischen Kirche in Sommin, Synode Bütow, gastweise mit Vorbehalt der vollständigen Einpfarung zugeschlagen.

2.

Der evangelische Prediger zu Bütow als Pfarrer von Som-

min tritt zu diesen Einwohnern in das gesellschaftliche Verhältniß des ordentlichen Pfarrers und haben dieselben die Stolgebühren nach den für die Kirchengemeinde Commün seither geltenden Sätzen an ihn zu entrichten.

3.

Dagegen ist der Pfarrer verpflichtet, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben zu übernehmen.

4.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die zugeschlagenen evangelischen Einwohner zur Zeit als Gastgemeinden nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 743. behandelt.

5.

Alle nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern der §. 1. genannten Dörtschaften zu entrichtenden Gefälle, als Messkorn und Zehnten, haben dieselben nach der seitherigen Verfassung nach wie vor zu leisten. Die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen bezieht dagegen künftig auch der evangelische Pfarrer.

6.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Commün erhalten weder ein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner der mehrerwähnten Dörtschaften sich mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden von diesem Pfarrverbande trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

7.

Im Uebrigen behält es bei den gesellschaftlichen Bestimmungen sein Bewenden. Ebslin, den 16ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Johann Heinrich Wikesch hieselbst als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 6ten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.



## Sicherheits-Polizei.

IV. Der Einwohner Johann Kirsch aus Sarosle hat den ihm vom Königl. Domainen-Kontamte Graudenz am 25ten v. M. erteilten auf ein Jahr gültigen Paß zur Reise nach Danzig, um dort auf den Speichern zu arbeiten, am 28ten v. M. in Marienwerder verloren und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 9ten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Aus der hiesigen Festung sind die nachstehend bezeichneten Baugesangenen Joseph Jankowski und Franz Witrzykowski, welche wegen dritter Detention und Diebstahl in Verhaft gewesen, am 11ten Juni c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Festung Graudenz, den 11ten Juni 1842.  
Königliche Kommandantur.

## Signalement des Joseph Jankowski.

Geburtsort und Vaterland — Posen, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahr 1 Monat, Stand — Linien-Sträfling, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — klein und klumpig, Mund — gewöhnlich, Bart — blonden Schnurrbart, Kinn — rund, Statur — etwas schlank, besondere Kennzeichen — fehlerhafte Zähne.

Bekleidung: kann nicht angegeben werden, da derselbe seine Baugesangenenkleider zurückgelassen hat.

## Signalement des Franz Witrzykowski.

Geburtsort und Vaterland — Posen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Mogilno, Regierungsbezirk Posen, Religion — katholisch, Alter — 35 Jahr, Stand — Arbeitssoldat, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — klein, Bart — blonden Schnurrbart, Kinn — länglich, besondere Kennzeichen — fehlen sämmtliche Vorderzähne.

Bekleidung: kann nicht angegeben werden, da derselbe seine Baugesangenenkleider zurückgelassen hat.

VI. Der nachfolgend näher bezeichnete Hirt: Sohn Andreas Lusowski aus Laszewo, welcher des Verbrechens der tödtlichen Mißhandlung an dem Bauer Johann Kizla in Laszewo angeklagt worden, ist am 8ten Juni d. J. entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen

Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gend'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Strasburg an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Strasburg, den 10ten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t.

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Sezuka, Religion — katholisch, Alter — 30 bis 31 Jahr, Stand — Hirtensohn, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — brünett, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, ein Paar blau leinene Hosen, ein Paar ordinaire Stiefel, eine dunkle Mütze mit Schirm, ein leinenes Hemde.

VII. Die bereits vielfältig inhaftirt gewesene, unten signalisirte unverebelichte Maria Blum alias Quiatkowska, welche auch im Amtsblatt Nro. 14. steckbrieflich verfolgt, aber wieder ergriffen worden, ist seit dem 1sten d. M. aus dem Dienste des Pächters Waiz in Parsken, von dem sie am gedachten Tage mit einem Korbe, einer Serviette und 12 sgr. Geld nach der Bestung geschickt wurde, nachdem sie nebenbei auch noch einiges Geld vom Einsassen Schröder daselbst erborget hatte, entlaufen.

Sämmtliche Wohlbl. Behörden ersuche ich daher ganz ergebenst, auf die Entwichene gefälligst vigiliren und solche im Betretungsfalle an das unterzeichnete Domainen-Kontamt abliefern lassen zu wollen.

Graudenz, den 8ten Juni 1842.

Königliches Domainen-Kontamt.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Graudenz, Wohnort — Parsken, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Alter — 31 Jahre, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — stumpf, klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — an der linken Hand an dem zweiten Finger, der Ringfinger genannt, eine Schnittnarbe.

VIII. Der Regierungs-Assessor Schönemann aus Königsberg ist zur Regierung in Marienwerder versetzt worden und mit dem heutigen Tage in Dienstthätigkeit getreten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 24.)